

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen innerhalb
des Schlachthofes der Stadt Bochum
(Fleischuntersuchungsgebührensatzung) vom 25. Juni 1999
in der Fassung der Achten
Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007**

[Anmerkung:

**Die Bezeichnung wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
14. Dezember 2007.]**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

9. Juni 1999,
21. Dezember 2000,
25. Januar 2001,
22. November 2001,
30. Juli 2003,
16. Dezember 2004,
15. Dezember 2005 und
13. Dezember 2007

aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmung über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004,

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

der § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 474)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren gem. § 2 und § 3 dieser Satzung erhoben.

[Anmerkung:

§ 1 wurde geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 26. August 2003 und durch die sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004.

§ 1 wurde geändert durch die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007]

§ 2

Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung

Von den gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erhebenden Mindestgebühren (ausgewiesen im Anhang IV Abschnitt B Kapitel 1 a, c und d) sowie von den Tarifstellen 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichende Gebühren:

	Tarif ab 01.01.2008
<p>a) Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung und bakteriologische Untersuchung beträgt je Tier:</p> <p>bei Rindern 6,03 EUR bei Jungrindern (Rinder unter 6 Wochen) 3,45 EUR bei Schafen und Ziegen mit einem Schlachtgewicht unter 12 kg 1,65 EUR bei Schafen und Ziegen mit einem Schlachtgewicht über 12 kg 1,65 EUR</p> <p>b) Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg einschließlich Rückstandsuntersuchung, bakteriologische Untersuchung und Trichinenuntersuchung beträgt 1,63 EUR</p> <p>Bestandteil der unter a) und b) ausgewiesenen Gebühren sind die unter der Tarifstelle 23.8.5.1 (a bis d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ausgewiesenen Rückstandsuntersuchungskosten je geschlachtetem Kalb, Rind, Schwein, Schaf und Ziege mit Stand vom 26.10.2007. Bei Änderung dieser Rückstandsuntersuchungskosten durch das Land wird zu der Untersuchungsgebühr ein entsprechender Zuschlag erhoben bzw. Abschlag gewahrt.</p>	

[Anmerkung:

§ 2 wurde geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 26. August 2003, durch die sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 und durch die siebte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 2 wurde geändert durch die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007]

§ 3 BSE-Untersuchungen

Die Gebühr für BSE-Untersuchungen an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung und Beurteilung) beträgt je Untersuchung 14,53 EUR. Bestandteil der Gebühr sind die unter der Tarifnummer 23.9.4.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ausgewiesenen Untersuchungskosten je Untersuchung mittels Immunoassay mit Stand vom 26.10.2007. Bei Änderung dieser BSE-Untersuchungskosten durch das Land wird zu der Untersuchungsgebühr ein entsprechender Zuschlag erhoben bzw. Abschlag gewährt. Für die Untersuchung von über 30 Monate alten Rindern wird von der Untersuchungsgebühr ein Abschlag in Höhe der erhaltenen Ko-Finanzierung der EU gewährt.

[Anmerkung:

§ 3 wurde geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 26. August 2003, durch die sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 und durch die siebte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005.

§ 3 wurde geändert durch die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007]

[Anmerkung:

§ 4 wurde durch die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 gestrichen.]

§ 4

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Inhaber oder Eigentümer des Schlachthofes, Zerlegungsbetriebes, Verarbeitungsbetriebes oder Kühlhauses für dessen Betrieb und/oder Arbeitsvorgänge die Untersuchungen durchgeführt werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung.
- (2) Falls Untersuchungen angemeldet werden, jedoch zum angegebenen Zeitpunkt keine Anlieferung des Schlachtgutes erfolgt oder sonstige vom Gebührenpflichtigen zu vertretende zeitliche Unterbrechungen der Untersuchungen (z. B. Schlachtbandstillstände) eintreten, sind die Personalkosten für die eingesetzten Untersuchungskräfte vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.
- (3) Der Gebührenpflichtige kann die für den Betrieb und/oder die betreffenden Arbeitsvorgänge erhobene Gebühr auf die natürliche oder juristische Person abwälzen, für deren Rechnung der Betrieb und/oder die Arbeitsvorgänge durchgeführt werden.

[Anmerkung:

Der bisherige § 5 wurde § 4 durch die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007.]

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung bei Schlachtungen innerhalb des Schlachthofes in der Stadt Bochum (Fleischuntersuchungsgebührensatzung) vom 28. Dezember 1990 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 91/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. Juni und 9. Juli 1999..

Die erste Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 165/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2000.

Die zweite Änderungssatzung vom 31. Januar 2001 tritt rückwirkend am 6. Dezember 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 11/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 3./7. Februar 2001.

Die dritte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 135/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.

Die vierte Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 140/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 10. Dezember 2001.

Die fünfte Änderungssatzung vom 26. August 2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 104/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. September 2003.

Die sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 164/04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die siebte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 163/05 in den Ruhr-Nachrichten vom 20. Dezember 2005 und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 21. Dezember 2005.

Die achte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 112 / 07 in den Ruhr-Nachrichten und in der WAZ Bochum / Wattenscheid vom 19. Dezember 2007. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 wird die Gebührenerhebung unter Zugrundelegung der neuen zusammengefassten Tarife auf die Höhe der summierten bisherigen Einzeltarife beschränkt.